

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung und Förderung der Steuergerechtigkeit

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Anhebung der Zwischensteuer für Stiftungen

Maßnahme 2: Anhebung des Stiftungseingangssteueräquivalents

Maßnahme 3: Nachholung der Valorisierung der Bundesgebühren

Maßnahme 4: Anhebung der Sozialversicherungs-Rückerstattung für Pensionistinnen und Pensionisten

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Gleichstellung

Gesamtwirtschaft

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Nettofinanzierung Bund	60.000	145.182	145.182	145.182	145.182
Nettofinanzierung Länder	2.500	10.693	10.693	10.693	10.693
Nettofinanzierung Gemeinden	2.500	12.124	12.124	12.124	12.124
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	65.000	167.999	167.999	167.999	167.999

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Anhebung der Zwischensteuer für Stiftungen	0	20.000	20.000	20.000	20.000
Anhebung des Stiftungseingangssteueräquivalents	0	3.000	3.000	3.000	3.000

Nachholung der Valorisierung der <u>Bundesgebühren</u>	65.000	150.000	150.000	150.000	150.000
Anhebung der Sozialversicherungs- Rückerstattung für Pensionistinnen und Pensionisten	0	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Mit dem gegenständlichen Gesetzespaket werden bis zum Jahr 2029 Mehreinnahmen in Höhe von rund € 760 Mio. erzielt.

Daneben werden Entlastungsmaßnahmen in Höhe von rund € 20 Mio. umgesetzt.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bündelung

Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II – BSMG 2025 II

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen

Letzte Aktualisierung: 12. Mai 2025

Gebündelte Vorhaben

Vorhabensart	Erstellungsjahr	Inkrafttreten / Wirksamwerden	Titel des Vorhabens
Gesetz	2025	2025	Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Gebührengezetz 1957, das Konsulargebührengezetz 1992, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das

		Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Arbeitsmarktservicegesetz geändert werden (Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II – BSMG 2025 II)
Verordnung	2025	Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die VwG-Eingabengebührverordnung geändert wird

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens. (Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben - Bundesvoranschlag 2024)

Problemanalyse

Problemdefinition

Österreich befindet sich in einer herausfordernden wirtschaftlichen Lage. Nachdem die heimische Wirtschaftsleistung 2024 um 1,2 % und damit stärker als 2023 (-1 %) schrumpfte, erleben wir derzeit die längste Rezession der Zweiten Republik. Ein baldiger Aufschwung ist nicht zu erwarten (Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO), 2025).

Es gilt, Österreichs Bundeshaushalt an die neuen Herausforderungen anzupassen und Maßnahmen umzusetzen, die sowohl wachstums- als auch beschäftigungsfördernd wirken. Die Bundesregierung bekennt sich deshalb in ihrem Regierungsprogramm 2025 - 2029 "Jetzt das Richtige tun. Für Österreich." dazu, sozial verträgliche Konsolidierungsmaßnahmen bei gleichzeitiger Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf den Weg zu bringen. Denn Österreichs Wohlstand und soziale Sicherheit kann nur mit einer wettbewerbs- und leistungsfähigen Wirtschaft sichergestellt werden.

Im Rahmen des Budgetsanierungsmaßnahmengesetzes 2025 (BSMG 2025, BGBl. I Nr. 7/2025) wurden bereits erste abgabenrechtliche Maßnahmen zur Konsolidierung des Budgethaushalts ab dem Jahr 2025 beschlossen. Weitere wesentliche Konsolidierungsmaßnahmen für die Jahre 2025 und 2026 sind noch umzusetzen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Werden die im BSMG 2025 II enthaltenen Maßnahmen nicht umgesetzt, können wichtige Konsolidierungsschritte nicht auf den Weg gebracht werden. Gleichzeitig kommt es zu keiner Entlastung von Pensionistinnen und Pensionisten.

Weiterführende Hinweise/Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Titel	Jahr	Weblink
WIFO-Konjunkturbericht vom März 2025	2025	https://www.wifo.ac.at/wp-content/uploads/upload-7112/WIFO-Konjunkturbericht_Maerz_2025-03-10.pdf

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2030

Aufkommensdaten sind BMF-intern für die Evaluierung verfügbar.

Ziele

Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung und Förderung der Steuergerechtigkeit

Beschreibung des Ziels:

Mit ökonomisch treffsicheren Maßnahmen soll das österreichische Steueraufkommen erhöht werden. Die steuerlichen Maßnahmen sollen einen Beitrag leisten, um den angestrebten Konsolidierungsbedarf zu decken und das Haushaltsdefizit zu reduzieren. Ziel ist es aber auch, für künftige Entlastungen und Reformvorhaben einen größeren Handlungsspielraum zu schaffen, die Steuerstruktur zu verbessern und dabei auch ein steuergerechtes Abgabensystem sicherzustellen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Anhebung der Zwischensteuer für Stiftungen

Maßnahme 2: Anhebung des Stiftungseingangssteueräquivalents

Maßnahme 3: Nachholung der Valorisierung der Bundesgebühren

Maßnahme 4: Anhebung der Sozialversicherungs-Rückerstattung für Pensionistinnen und Pensionisten

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Zusätzliches Abgabenvolumen aus der Valorisierung der Bundesgebühren

Ausgangszustand 2025: 0 Mio. €

Zielzustand 2029: 665 Mio. €

BMF-intern

Maßnahmen

Maßnahme 1: Anhebung der Zwischensteuer für Stiftungen

Beschreibung der Maßnahme:

Die Zwischensteuer bei Privatstiftungen soll ab dem Veranlagungsjahr 2026 von derzeit 23 % auf 27,5 % angehoben und damit – im Hinblick auf die Höhe des anzuwendenden Steuersatzes – eine gesonderte Besteuerung für die der Zwischensteuer unterliegenden Einkünfte einer Privatstiftung vorgesehen werden. Dadurch erfolgt eine „Entkoppelung“ vom regulären Körperschaftsteuersatz; die Systematik der

Zwischenbesteuerung soll jedoch unverändert bleiben. Mit der geänderten Höhe der Zwischensteuer soll auch eine korrespondierende Anpassung der Höhe der Gutschriften für die Körperschaftsteuer der Privatstiftung einhergehen.

Vor dem Hintergrund der Erhöhung der Zwischensteuer sollen auch die von Privatstiftungen zu leistenden Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Jahr 2026 und die Folgejahre pauschal um 5% erhöht werden, wenn der Vorauszahlungsbemessung die Körperschaftsteuerschuld eines Jahres bis einschließlich 2025 zugrunde gelegt wird.

Umsetzung von:

Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung und Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 2: Anhebung des Stiftungseingangssteueräquivalents

Beschreibung der Maßnahme:

Entsprechend der Änderung im Stiftungseingangssteuergesetz (siehe Budgetbegleitgesetz 2025; BBG 2025) soll auch das Stiftungseingangssteueräquivalent im Grunderwerbsteuergesetz für Erwerbsvorgänge von Privatstiftungen ab dem 1. Jänner 2026 von 2,5 % auf 3,5 % erhöht werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung und Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 3: Nachholung der Valorisierung der Bundesgebühren

Beschreibung der Maßnahme:

Die Gebührensätze des § 14 des Gebührentengesetzes 1957 (GebG) sollen um die Inflation seit der letzten vollständigen Gebührenvalorisierung im Jahr 2011 erhöht werden.

Die für die gegenständliche Gebührenvalorisierung herangezogene Inflation laut dem Verbraucherpreisindex 2005 im Zeitraum von Dezember 2010 bis Dezember 2024 beträgt 48,2 %, sodass die Gebühren des § 14 GebG um diesen Prozentsatz einheitlich erhöht werden sollen.

Eine Ausnahme sollen dabei die Gebühren im Zusammenhang mit der Verleihung der Staatsbürgerschaft, die erhöhten Eingabengebühren für die Ausstellung von Aufenthaltstiteln, die Gebühr für amtsweigig ausgestellte Aufenthalttitel und die Antragsgebühren für die Ausstellung des Visums D bilden. Diese wurden bereits im Jahr 2018 um die bis zu diesem Zeitpunkt maßgebende Inflation erhöht, sodass diese Gebühren bei der gegenständlichen Valorisierung nur um die Inflation im Zeitraum von Dezember 2017 bis Dezember 2024 angepasst werden sollen, was wiederum einer Erhöhung um 29,8 % entspricht.

Der Erhöhung der Gebührensätze entsprechend sollen auch die Pauschalbeträge, die den Aufwand der gebühreneinhebenden Gebietskörperschaft abdecken sollen, grundsätzlich um 48,2 % erhöht werden. Ausgenommen davon sollen die Pauschalbeträge im Zusammenhang mit Reisedokumenten nach § 14 Tarifpost 9 sein, die im Rahmen der Passgesetz-Novelle 2021 zuletzt im Jahr 2023 erhöht wurden, sowie jene Pauschalbeträge für die genannten Gebühren, die bereits im Jahr 2018 angepasst wurden. Die Pauschalbeträge für die im Jahr 2018 erhöhten Gebühren sollen analog zu den Gebühren um 29,8 % erhöht werden.

Darüber hinaus sollen die Daueraufenthaltskarte, die Aufenthaltskarte für Angehörige einer Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)-Bürgerin bzw. eines EWR-Bürgers und der Lichtbildausweises für EWR-Bürgerinnen und EWR-Bürger mit der Gebührenhöhe des österreichischen Personalausweises betragsmäßig gleichgestellt werden, um eine Ungleichbehandlung zwischen EU- bzw. EWR-Bürgern zu vermeiden. Dazu soll neben der Änderung der Gebührenhöhe für diese Schriften auch eine verminderte Gebühr für Personen unter 16 Jahren vorgesehen und die Pauschalbeträge an diese geänderten Gebührensätze angepasst werden.

Außerdem sollen die Eingabengebühren nach § 17a Z 1 Verfassungsgerichtshofgesetz und § 24a Z 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz, die zuletzt im Jahr 2013 erhöht wurden, an die Inflation angepasst werden. Die Inflation beträgt laut dem Verbraucherpreisindex 2010 von Jänner 2013 bis Dezember 2024 40,6 %, sodass die Gebühren um diesen Prozentsatz erhöht werden sollen. Die Eingabengebühr für Anträge beim Verfassungs- bzw. Verwaltungsgerichtshof soll somit jeweils € 340 betragen.

Weiters sollen die Eingabengebühren der Pauschalgebühren für Eingaben bei den Verwaltungsgerichten erstmalig um die Inflation in Höhe von 40,6 % (Jänner 2013 bis Dezember 2024) erhöht werden. Darüber hinaus sollen die Pauschalgebühren aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf (nicht verfahrenseinleitende) Eingaben, wie Stellungnahmen durch Parteien und Projektmodifikationen ausgeweitet und aufkommensneutral pauschaliert werden.

Die Änderungen treten mit 1. Juli 2025 in Kraft.

Umsetzung von:

Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung und Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 4: Anhebung der Sozialversicherungs-Rückerstattung für Pensionistinnen und Pensionisten

Beschreibung der Maßnahme:

Nachdem die Krankenversicherungsbeiträge für Pensionistinnen und Pensionisten angehoben werden, soll im Gegenzug der Maximalbetrag der Sozialversicherungs-Rückerstattung (SV-Rückerstattung) auf € 710 erhöht werden.

Die Änderung ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2025 anzuwenden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung und Förderung der Steuergerechtigkeit

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
Erträge	736.996	65.000	167.999	167.999	167.999	167.999
davon Bund	640.728	60.000	145.182	145.182	145.182	145.182
davon Länder	45.272	2.500	10.693	10.693	10.693	10.693
davon Gemeinden	50.996	2.500	12.124	12.124	12.124	12.124
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	736.996	65.000	167.999	167.999	167.999	167.999
davon Bund	640.728	60.000	145.182	145.182	145.182	145.182
davon Länder	45.272	2.500	10.693	10.693	10.693	10.693
davon Gemeinden	50.996	2.500	12.124	12.124	12.124	12.124
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
Einzahlungen	736.996	65.000	167.999	167.999	167.999	167.999
davon Bund	640.728	60.000	145.182	145.182	145.182	145.182
davon Länder	45.272	2.500	10.693	10.693	10.693	10.693
davon Gemeinden	50.996	2.500	12.124	12.124	12.124	12.124
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	736.996	65.000	167.999	167.999	167.999	167.999
davon Bund	640.728	60.000	145.182	145.182	145.182	145.182
davon Länder	45.272	2.500	10.693	10.693	10.693	10.693
davon Gemeinden	50.996	2.500	12.124	12.124	12.124	12.124
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Anhebung der Zwischensteuer für Stiftungen	0	20.000	20.000	20.000	20.000
Anhebung des Stiftungseingangssteueräquivalents	0	3.000	3.000	3.000	3.000
Nachholung der Valorisierung der Bundesgebühren	65.000	150.000	150.000	150.000	150.000
Anhebung der Sozialversicherungs-Rückerstattung für Pensionistinnen und Pensionisten	0	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Mit dem gegenständlichen Gesetzespaket werden bis zum Jahr 2029 Mehreinnahmen in Höhe von rund € 760 Mio. erzielt.

Daneben werden Entlastungsmaßnahmen in Höhe von rund € 20 Mio. umgesetzt.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Verteilung des erwarteten Steueraufkommens sowie der direkten und indirekten Be- und Entlastung auf Frauen und Männer

Von der Anpassung der SV-Rückerstattung für Pensionistinnen und Pensionisten profitieren Frauen in höherem Ausmaß als Männer, da sie oftmals in schlechter bezahlten Berufen arbeiten und damit in den unteren Einkommensschichten überrepräsentiert sind.

Erläuterung

Anreizwirkungen der Steuer bzw. des Steuerinstruments

Es werden keinen geschlechterdifferenzierten Anreizwirkungen erwartet.

Auswirkungen auf die prozentuelle Differenz des tatsächlich verfügbaren Einkommens von Frauen und Männern

Von der Anpassung der SV-Rückerstattung für Pensionistinnen und Pensionisten profitieren Frauen in höherem Ausmaß als Männer. Daher unterstützt diese Maßnahme das Gleichstellungsziel und sorgt für eine Reduktion der prozentuellen Differenz der tatsächlich verfügbaren Einkommen von Frauen und Männern.

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:

Die Anhebung der Zwischensteuer für Stiftungen bedeutet für rund 2.800 Stiftungen eine erhöhte Steuerbelastung. Auch die Anhebung des Stiftungseingangssteueräquivalents bedeutet für Stiftungsneugründungen sowie künftige Stiftungszuwendungen eine erhöhte finanzielle Belastung.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Veränderung der Nachfrage

	in Mio. Euro	2025	2026	2027	2028	2029
Investitionen privat						
Wohnbau						
Sonstiger Bau						
Ausrüstung						
Fahrzeuge						
Sonstige Investitionen						

Investitionen öffentlich						
Wohnbau						
Sonstiger Bau						
Ausrüstung						
Fahrzeuge						
Sonstige Investitionen						

Konsum Privat						

Konsum Öffentlich						

Transfer	Alle Haushalte	-65,00	-145,00	-145,00	-145,00	-145,00

	Ausland					

(private)	Unternehmen		-23,00	-23,00	-23,00	-23,00

Exporte						

Gesamtinduzierte Nachfrage	-65,00	-168,00	-168,00	-168,00	-168,00	-168,00

Unter Verwendung des vom Institut für höhere Studien (IHS) eigens für die WFA entwickelten dynamischen Gleichgewichtsmodells ergeben sich aufgrund der voraussichtlichen Nachfrageänderung folgende gesamtwirtschaftlichen Effekte:

Gesamtwirtschaftliche	2025	2026	2027	2028	2029
-----------------------	------	------	------	------	------

Effekte

Wertschöpfung in Mio. €	-8,58	-10,87	-6,18	-4,83	-6,01
Wertschöpfung in % des BIP	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Importe	-2,23	-1,44	0,86	1,24	0,03
Beschäftigung (in JBV)	-75,79	55,80	208,09	214,06	103,42

Erläuterung zu den gesamtwirtschaftlichen Effekten

Die im Aggregat negative Nachfragewirkung führt zu einem geringfügigen gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfungsverlust.

Die im Saldo dennoch positive Beschäftigungswirkung ist eine modellimmanente Ausweichreaktion der betroffenen Akteure.

Das Vorhaben hat keine wesentlichen angebotsseitigen Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft.

Erläuterung:

Durch die erhöhte Steuerbelastung wird potentiell das Kapitalangebot beeinflusst, in der gegenständlichen Größenordnung ist dieser Effekt jedoch nicht als wesentlich einzustufen

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt**Auswirkungen auf die Anzahl der unselbständig erwerbstätigen Ausländerinnen/Ausländer**

Es werden keine isolierbaren Effekte auf die Anzahl der unselbständig erwerbstätigen Ausländerinnen und Ausländer erwartet.

Anhang**Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen****Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers**

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund	60.000	145.182	145.182	145.182	145.182
Länder	2.500	10.693	10.693	10.693	10.693
Gemeinden	2.500	12.124	12.124	12.124	12.124
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	65.000	167.999	167.999	167.999	167.999

in €	2025	2026	2027	2028	2029
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag

Anhebung der Zwischensteuer für Stiftungen	Bund	1	1 13.348.400,00	1 13.348.400,00	1 13.348.400,00	1 13.348.400,00
Anhebung der Zwischensteuer für Stiftungen	Länder	1	1 4.235.400,00	1 4.235.400,00	1 4.235.400,00	1 4.235.400,00
Anhebung der Zwischensteuer für Stiftungen	Gemeinden	1	1 2.416.200,00	1 2.416.200,00	1 2.416.200,00	1 2.416.200,00
Anhebung des Stiftungseingangssteueräquivalents	Bund	1	1 171.060,00	1 171.060,00	1 171.060,00	1 171.060,00
Anhebung des Stiftungseingangssteueräquivalents	Länder	1	1 16.680,00	1 16.680,00	1 16.680,00	1 16.680,00
Anhebung des Stiftungseingangssteueräquivalents	Gemeinden	1	1 2.812.260,00	1 2.812.260,00	1 2.812.260,00	1 2.812.260,00
Nachholung der Valorisierung der Bundesgebühren	Bund	1 60.000.000,00	1 135.000.000,00	1 135.000.000,00	1 135.000.000,00	1 135.000.000,00
Nachholung der Valorisierung der Bundesgebühren	Länder	1 2.500.000,00	1 7.500.000,00	1 7.500.000,00	1 7.500.000,00	1 7.500.000,00
Nachholung der Valorisierung der Bundesgebühren	Gemeinden	1 2.500.000,00	1 7.500.000,00	1 7.500.000,00	1 7.500.000,00	1 7.500.000,00
Anhebung der Sozialversicherungs-Rückerstattung für Pensionistinnen und Pensionisten	Bund	1	1 -3.337.100,00	1 -3.337.100,00	1 -3.337.100,00	1 -3.337.100,00
Anhebung der Sozialversicherungs-Rückerstattung für Pensionistinnen und Pensionisten	Länder	1	1 -1.058.850,00	1 -1.058.850,00	1 -1.058.850,00	1 -1.058.850,00
Anhebung der Sozialversicherungs	Gemeinden	1	1 -604.050,00	1 -604.050,00	1 -604.050,00	1 -604.050,00

-Rückerstattung für
Pensionistinnen und
Pensionisten

Die Anhebung der Zwischensteuer für Stiftungen sowie die Anhebung des Stiftungseingangssteueräquivalents führt zu jährlich Mehreinnahmen in Höhe von rund € 23 Mio. Die Schätzungen beruhen auf Aufkommensdaten zur Stiftungseingangssteuer sowie auf auswertbaren Erklärungs- bzw. Bescheiddaten.

Die Nachholung der Valorisierung der Bundesgebühren führt zu jährlich Mehreinnahmen in Höhe von rund € 150 Mio. Die Schätzung beruht auf Daten zum Gebührenaufkommen. Im Rahmen von gebührenrechtlichen pauschalierten Verfahren (zB Ausstellung eines Reisedokumentes) verbleiben bei den jeweils durchführenden Behörden entsprechende Aufwandsersätze. Gemäß Expertenschätzung führt dies zu einer teilweisen Verschiebung der Mehreinnahmen zugunsten der Länder bzw. Gemeinden in Höhe von insgesamt rund € 5 bzw. € 15 Mio.

Die Anhebung der SV-Rückerstattung für Pensionistinnen und Pensionisten führt zu jährlichen Mindereinnahmen in Höhe von rund € 5 Mio. Die Schätzung beruht auf Lohnsteuer- und Veranlagungsdaten.

Verteilung der Erträge und Aufwendungen zwischen den Gebietskörperschaften:

ESt (alle Einhebungsformen) und KöSt: Bund: 66,742 %, Länder: 21,177 %, Gemeinden: 12,081 %

Grunderwerbsteuer: Bund: 5,702 %, Länder: 0,556 %, Gemeinden: 93,742 %

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbelastung pro Jahr

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.024

Schema: BMF-S-WFA-v.1.11

Deploy: 2.11.4.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 12.05.2025 13:33:07

WFA Version: 1.8

OID: 3971

A0|B0|C0|D0|G0|I0